



*Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 2017*

---

## **Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**

### **Änderung vom 17. März 2017**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom 7. Juli 2016<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2016<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 16 Abs. 5*

<sup>5</sup> Versicherte, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres unter 19 Jahre alt sind (Kinder), sind vom massgebenden Versichertenbestand ausgenommen.

#### *Art. 16a* Entlastung

<sup>1</sup> Die Versicherer werden beim Risikoausgleich entlastet für die Versicherten, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres 19–25 Jahre alt sind (junge Erwachsene).

<sup>2</sup> Die Entlastung entspricht 50 Prozent der Differenz zwischen den Durchschnittskosten der von den Versicherern für sämtliche erwachsenen Versicherten bezahlten Leistungen und den Durchschnittskosten der von ihnen für sämtliche jungen Erwachsenen bezahlten Leistungen.

<sup>1</sup> BBI 2016 7213

<sup>2</sup> BBI 2016 7943

<sup>3</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> Sie wird gleichmässig finanziert über eine Erhöhung der Risikoabgaben und über eine Senkung der Ausgleichsbeiträge für die Versicherten, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres 26 Jahre und älter sind.

<sup>4</sup> Als Erwachsene gelten junge Erwachsene sowie Versicherte, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres 26 Jahre und älter sind.

*Art. 61 Abs. 3*

<sup>3</sup> Für Kinder und für junge Erwachsene setzt der Versicherer eine tiefere Prämie fest als für die übrigen Versicherten; die Prämie für Kinder muss tiefer sein als diejenige für junge Erwachsene.

*Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

*Schlussbestimmung zur Änderung von 18. März 2005 (Prämienverbilligung)*

*Aufgehoben*

II

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2017*

Die Kantone setzen das in Artikel 65 Absatz 1<sup>bis</sup> festgelegte System der Prämienverbilligung für Kinder innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2017 um.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. März 2017

Der Präsident: Jürg Stahl  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. März 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger  
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 28. März 2017<sup>4</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 2017

<sup>4</sup> BBl 2017 2389